

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00096 vom 20. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2016.00096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00096)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00096 du 20 octobre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00096 del 20 ottobre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Der unter Beistandschaft (Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 und Art. 395 des Zivilgesetzbuches, ZGB; Urk. 8/ V ) stehende Z.\_\_\_\_ , geboren 1975 , bezog eine Invalidenrente der

Invalidenversicherung (vgl. Urk. 8 /A1-A3, Urk. 8/B) sowie Ergänzungsleistungen zur Invalidenrente (vgl. Urk. 8/7 ). Infolge Wohnsitzes in der Gemeinde A.\_\_\_\_ richtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV,

an

Z.\_\_\_\_

sowie an seine getrennt von ihm lebende Tochter X.\_\_\_\_ , geboren 2007, Zusatzleistungen aus (vgl.

Urk. 7/7/

### E. 1.3

Gemäss

§ 21 Abs. 1 des Zürcher Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) sind die Zusatzleistungen von der Gemeinde zu gewähren, in welcher der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Gemäss

§ 21 Abs. 2 ZLG begründet der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt keine neue Zuständigkeit. 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin machte in ihrem Einspracheentscheid ( Urk. 2) geltend,

Z.\_\_\_\_

halte sich nicht in B.\_\_\_\_ auf , und aus dem Umstand, dass für ihn ein möbliertes Zimmer gemietet worden sei und sich angeblich persönliche Gegenstände dort befänden , könne nicht geschlossen werden, dass der Rentner in B.\_\_\_\_ Wohnsitz begründet habe. Unter diesen Umständen greife die Vermutung von Art. 24 Abs. 1 ZGB wonach ein einmal begründeter Wohnsitz so lange bestehen bleibe, bis ein neuer Wohnsitz begründet worden sei .

Z.\_\_\_\_

habe sich bis dato nicht als Einwohner der Stadt B.\_\_\_\_ angemeldet (S. 2 Ziff. 4 ). 2.2

Dagegen machte die Beschwerdeführerin 1 in ihrer Beschwerde ( Urk. 1)

sinnge mäss geltend, es seien die Zuständigkeitsfrage zu klären und die Ergänzungsleistungen für die Monate März und April 2016 auszurichten . 2.3

Die Beschwerdeführerin 2 hielt in ihrer Beschwerde ( Urk. 10/1) sodann fest , Z.\_\_\_\_

habe die Erfordernisse für eine Wohnsitzbegründung in der Stadt B.\_\_\_\_ erfüllt. So habe er am 10. Februar 2016 den Mietvertrag für die möblierte Einzimmerwohnung in B.\_\_\_\_ unterzeichnet und der Mietbeginn sei am 15. Februar 2016 gewesen. Gemäss Angaben der Beiständin sei er in diese Wohnung eingezogen und habe dort auch seine persönlichen Effekten aufbewahrt. Damit habe Z.\_\_\_\_ seine Absicht manifestiert, in der Wohnung in B.\_\_\_\_ dauerhaft zu verbleiben. Für die Begründung eines Wohnsitzes spiele es keine Rolle, ob eine Meldung beim Personenmeldeamt erfolgt sei. Es gebe keinen Grund, an den Angaben der Beiständin zu zweifeln. Der Umstand, dass sich Z.\_\_\_\_

seit März 2016 in D.\_\_\_\_ aufhalte, ändere nichts an der Wohnsitzbegründung (S. 3). 3.

### **E. 3.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin 2

oder die Beschwerdegegnerin für die Festsetzung und Auszahlung von Zusatzleistungen an Z.\_\_\_\_

beziehungsweise an X.\_\_\_\_

ab März 2016 zuständig ist. Entscheidend ist dabei die Frage, ob der Versicherte in der Stadt B.\_\_\_\_ einen neuen Wohnsitz begründet hat oder nicht. Die Frage beurteilt sich gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ELG nach Zürcher Recht und damit nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 ZLG , womit der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend ist (vgl. vorstehend E.

### **E. 3.2**

Unbestritten ist, dass der Invalidenrentner Z.\_\_\_\_ seinen Wohnsitz bis zu seinem Wegzug im Februar 2016 (vgl. Urk. 10/3/2) in der Gemeinde A.\_\_\_\_ hatte .

Die Beschwerdegegnerin verneinte indes eine Wohnsitzbegründung von

Z.\_\_\_\_

in der Stadt B.\_\_\_\_

mit der Begründung, er habe sich nicht als Einwohner der Stadt B.\_\_\_\_ angemeldet, und es sei nicht ausgewiesen, dass sich seine persönlichen Sachen tatsächlich in der in B.\_\_\_\_ gemieteten Wohnung befänden (vgl. vorstehend E. 2.1).

### **E. 3.3**

Wie ausgeführt ( vgl. vorstehend E. 1.1) , befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort , an welchem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ( Art. 23 Abs. 1 ZGB) und welchen sie sich zum Mittelpunkt ihrer Lebensintentionen gemacht hat, wobei die innere Absicht des dauernden Verbleibens nach aussen erkennbar geworden sein muss.

Der Mittelpunkt der Lebensbeziehung

befindet sich im Normalfall am Wohnort, wo man schläft, die Freizeit verbringt und wo sich die persönlichen Effekte befinden.

Ist die objektiv erkennbare Absicht des dauernden Verweilens und der Begründung eines neuen Lebensmittelpunktes gegeben, so genügt ein Aufenthalt kürzester Dauer (Einzug) zur Begründung eines Wohnsitzes (vgl. Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Daniel Staehelin, Art. 23 N 6 und N 21).

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist für den zivilrechtlichen Wohnsitz unmassgebend, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat (vgl. BGE 133 V 309 E. 3.3). Dieses

Kriterium ist lediglich als Indiz für die Absicht des dauernden Verbleibens zu werten (vgl. Basler Kommentar,

a.a.O., Art. 23 N 23).

### **E. 3.4**

Es ist unbestritten und ausgewiesen, dass die Beiständin für den Versicherten per 15. Februar 2016 eine Wohnung in B.\_\_\_\_ mietete (Urk. 8/16). Unbestritten und ebenso ausgewiesen ist, dass die Beiständin am 16. Februar 2016 sowohl die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (Urk. 10/3/1), als auch die Stadt B.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Urk. 8/6a), über den am 15. Februar 2016 erfolgten Umzug nach B.\_\_\_\_ informierte. Daraufhin zog die Gemeinde A.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 19. Februar 2016 (Urk. 10/3/2) die Forderungsabtretung betreffend die Miete für die Notunterkunft per sofort zurück und hielt fest, dass der Versicherte nicht mehr in der Notunterkunft in A.\_\_\_\_ wohne. Am 24. März 2016 (Urk. 8/18) teilte die Beiständin der Stadt B.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, schliesslich mit, dass sich die persönlichen Effekte des Versicherten in der Wohnung in B.\_\_\_\_ befänden.

Nicht nur der Umstand, dass die Beiständin für den Versicherten eine Wohnung in B.\_\_\_\_ mietete, sondern vielmehr auch die Tatsachen, dass sie beide Ämter zeitnah über den am Tag zuvor erfolgten Umzug schriftlich unterrichtete und die Gemeinde A.\_\_\_\_ den Auszug aus der Notunterkunft ebenfalls zeitnah schriftlich bestätigte, lassen nicht nur den Umzug, sondern auch die Wohnsitznahme in B.\_\_\_\_ als überwiegend wahrscheinlich erscheinen, zumal die Stadt B.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, auch keine substantiierten Vorbringen gegen das Argument, es befänden sich in der B.\_\_\_\_ Wohnung die persönlichen Effekte des Versicherten, vorbrachte. Damit sind die genannten Umstände und Tatsachen als Indizien, welche für eine Wohnsitzbegründung in der Stadt B.\_\_\_\_ sprechen, stärker zu gewichten, als das von der Beschwerdegegnerin vorgebrachte Indiz der fehlenden Einwohneranmeldung und es ist als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten, dass Z.\_\_\_\_ in der Stadt B.\_\_\_\_ einen neuen Wohnsitz begründet hat. 3.5

Aufgrund des Gesagten ist davon auszugehen, dass sich Z.\_\_\_\_

mit der Absicht dauernden Verbleibens im Februar 2016 in die Stadt B.\_\_\_\_ begeben und dort seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet hat.

Zuständig zur Festsetzung und Ausrichtung der Zusatzleistungen für die Zeit ab März 2016

ist daher die Beschwerdegegnerin, weshalb in Gutheissung der Beschwerden der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Juni 2016 (Urk. 2) aufzuheben ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Stadt B.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 22. Juni 2016 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Stadt B.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zur Beurteilung der Gesuche von

Z.\_\_\_\_

und X.\_\_\_\_

um Ausrichtung von Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. März 2016 zuständig ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Stadt B.\_\_\_\_, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Schucan

### **E. 3.6**

mit Hinweisen). Nicht erforderlich ist die Absicht, für immer oder für eine unbestimmte Zeitspanne an einem Ort zu bleiben; die Absicht eines vorübergehenden Aufenthaltes kann für eine Wohnsitzbegründung genügen, wenn der Aufenthalt auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Lebensmittelpunkt an den Aufenthaltsort verlegt wird (RKUV 2000 Nr. KV 101 S. 15 E. 3a). Um den Wohnsitz einer Person festzustellen, ist die Gesamtheit ihrer Lebensumstände in Betracht zu ziehen:

Der

Mittelpunkt

der Lebensinteressen befindet sich an demjenigen Ort beziehungsweise in demjenigen Staat, wo sich die meisten Aspekte des persönlichen, sozialen und beruflichen Lebens der betroffenen Person konzentrieren, sodass deren Beziehungen zu diesem Zentrum enger sind als jene zu einem anderen Ort (BGE 125 III 100 mit Hinweisen). Die Bestimmungen des ZGB über den Wohnsitz sehen sodann vor, dass der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 Abs. 1 ZGB). 1. 2

Gemäss

Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetz es über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ist für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung der Kanton zuständig, in dem der Bezüger oder die Bezügerin Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt begründet keine neue Zuständigkeit.

Nach Art. 21 Abs. 2 ELG bezeichnen die Kantone die Organe , die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind.

#### **E. 6**

, Urk. 8/7 ) .

Mit Schreiben vom 16. Februar 2016 teilte die Beiständin von

Z.\_\_\_\_ der Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen AHV/IV,

mit, dass dieser per 15. Februar 2016 von seinem bisherigen Wohnort in

A.\_\_\_\_ in die Stadt B.\_\_\_\_ gezogen sei und seinen Wohnsitz dorthin verlegt habe. Sodann beantragte sie die Ausrichtung von Zusatzleistungen zur Invalidenrente bei der Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, da der Rentner neu in der Stadt B.\_\_\_\_ wohnhaft sei (vgl. Urk. 8/6a und Urk. 8/6b) .

Auf entsprechende telefonische Aufforderung seitens der Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV , vom 9. März 2016 (vgl. Urk.

#### **E. 8**

/18).

Mit Verfügungen vom 29. Februar 2016 stellte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Zusatzleistungen für

Z.\_\_\_\_

sowie X.\_\_\_\_

infolge Wohnsitzwechsels ab 1. März 2016 ein ( vgl. Urk. 7/7/1 , Urk. 10/3 / 3-4 ).

Mit Verfügungen vom 2. Mai 2016 ( Urk. 7/V1 , Urk. 8/V1 ) stellte die Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV , die Bearbeitung der Gesuche von Z.\_\_\_\_ und von X.\_\_\_\_ um Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/ IV vom 16. Februar 2016 ( Urk. 8/6b ) und vom 13. April 2016 (vgl. Urk.

7/7) mangels Wohnsitzbegründung von

Z.\_\_\_\_ in B.\_\_\_\_ ein .

Dagegen erhob die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich , Zusatzleistungen zur AHV/IV, am 12. Mai und am 2. Juni 2016 Einsprache (Urk.

8/21-22) .

Mit Einspracheentscheid vom 22. Juni 2016 wies die Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Einsprachen ab

( Urk. 7/V2,

Urk. 8/V2 = Urk. 2). 2. 2.1

X.\_\_\_\_ , gesetzlich vertreten durch die Mutter Y.\_\_\_\_ , erhob am 6. Juli 2016 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid

der Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 22. Juni 2016 ( Urk. 2) und beantragte Zusatzleistungen für die Monate März und April 2016 respektive sinngemäss die Klärung der Zuständigkeit ( Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 4. August 2016 (Urk. 6 ) beantragte die Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, die Abweisung der

Beschwerde, was der

Beschwerdeführer in

1 am

13. September 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9). Dieser Prozess wurde unter der Prozessnummer ZL.2016.00096 angelegt. 2.2

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, erhob am 20. Juli 2016 gegen den Einspracheentscheid

der

Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 22. Juni 2016

(Urk. 2) Beschwerde und beantragte , dieser

und die Verfügungen vom 2. Mai 2016 seien aufzuheben , und das Amt für Zusatzleistungen der Stadt B.\_\_\_\_ sei anzuweisen, auf die Gesuche um Ausrichtung von Zusatzleistungen von

Z.\_\_\_\_

und X.\_\_\_\_ einzutreten ( Urk. 10/1 S. 1 ). Die Stadt B.\_\_\_\_ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, schloss mit Beschwerdeantwort vom 16. August 2016 auf Abweisung der

Beschwerde (Urk. 10/6 ) , was der

Beschwerdeführerin 2 am 13. September 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 9).

Dieser Prozess wurde unter der

Prozessnummer ZL.2016.00104 angelegt. 2.3

Da beiden Beschwerden derselbe Sachverhalt zugrunde liegt und es um die identische Frage der örtlichen Zuständigkeit geht, rechtfertigt es sich, die zwei Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen .

Mittels Gerichtsv erfügungen vom 13. September 2016 wurde der Prozess Nr. ZL.2016.00104 mit dem vorliegenden Prozess Nr. ZL.2016.00096 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt, das Verfahren Nr. ZL.2016.00104 als dadurch erledigt abgeschlossen ( Urk.

**E. 9**

, Urk. 10/7 ). Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1.1

Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Für die Begründung des Wohnsitzes müssen somit zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives äusse res , der Aufenthalt, sowie ein subjektives inneres, die Absicht dauernden Ver bleibens. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, son der n darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist ( BGE 137 II 122 E.

**E. 12**

3) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.